

## Unerheblich erklärter Memorialsantrag

### 1. Der Memorialsantrag

Der am 25. April 2014 eingegangene und von mehreren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnete Memorialsantrag verlangt die Änderung von Ziffer 2 und 3 des Landsgemeinde-Beschlusses «Ausbau öffentlicher Verkehr ab Sommer 2014 – Glarner Sprinter stündlich (jährlicher Rahmenkredit von 6,97 Mio. Fr.)» von 2012. Diese sollen gemäss Wortlaut wie folgt geändert werden:

- « 1. Im Artikel 2a ist das Wort «annähernder» zu streichen und Folgende ergänzen ist anzufügen: «... danach Stundentakt bis etwa 24 Uhr. Mindestens bis 20 Uhr Stundentakt bis Linthal.»
2. Der Artikel 2b wird ersetzt durch: «In Ziegelbrücke wird der Taktknoten zur ganzen und halben Stunde hergestellt.»
3. Im Artikel 3 ist der «Regierungsrat» durch den «Landrat und die drei Gemeinden» zu ersetzen.»

Die entsprechenden Bestimmungen im Beschluss der Landsgemeinde 2012 würden neu wie folgt lauten:

- « 2. Mit dem Kredit ist ein Angebot zu gewährleisten, welches sich an folgenden Grundanforderungen orientiert:
  - a. Halbstundentakt der Bahn zwischen Ziegelbrücke und Schwanden, bis etwa 20 Uhr, danach Stundentakt bis etwa 24 Uhr. Mindestens bis 20 Uhr Stundentakt bis Linthal.
  - b. In Ziegelbrücke wird der Taktknoten zur ganzen und halben Stunde hergestellt.
  - c. systematische Führung der Buslinien in Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd auf Basis eines einheitlichen Takts, der nachfragegerecht halbstündlich, stündlich oder in einem reduzierten Angebot auf Grundlage eines Stundenrasters ausgestaltet wird.
3. Über die Einzelheiten des Angebotes im Rahmen der Grundanforderungen entscheidet der Landrat und die drei Gemeinden.»

Die Antragsteller begründen ihr Begehren wie folgt:

«Die Änderung dieser Punkte ermöglicht eine freiere, sinnvollere und wirtschaftlichere Fahrplangestaltung und die aktuellen Fehlentwicklungen können korrigiert werden. Insgesamt kann das ÖV Angebot so ganz erheblich verbessert werden, ohne höhere Kosten zu verursachen.»

### 2. Zuständigkeit Landsgemeinde

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung entscheidet der Landrat über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. In seiner Sitzung vom 24. September 2014 erklärte der Landrat den Memorialsantrag zwar als rechtlich zulässig. Bei der Erheblichkeitserklärung erzielte er indessen nicht die erforderlichen zehn Stimmen. Demgemäss ist er in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 der Kantonsverfassung ohne Stellungnahme im Memorial aufzuführen.

*Nach Artikel 65 Absatz 4 der Kantonsverfassung tritt die Landsgemeinde auf einen vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsantrag nur auf besonderen Antrag hin ein; die Landsgemeinde kann in diesem Fall entweder die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.*